



Stellungnahme

zum Antrag Nr. AT/0137/2024

Vorlage: ST/0129/2024		Datum: 13.11.2024	
Dezernat 1			
Verfasser:	01-Büro des Oberbürgermeisters / Zentrale Angelegenheiten	Az.:	
Betreff:			
Stellungnahme zum Antrag der Ratsfraktionen Bündnis 90/Die Grünen und SPD zur Unterstützung des Ehrenamtes			
Gremienweg:			
14.11.2024	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig
		<input type="checkbox"/>	mehrheitl.
		<input type="checkbox"/>	Kenntnis
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen
		<input type="checkbox"/>	vertagt
		<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen
	öffentlich	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen

Stellungnahme:

1. Antrag Konzeption Mehrzweckhallen

Grundsätzlich sind Mehrzweckhallen für Veranstaltungen mit unter 200 Personen und Mehrzweckhallen für Veranstaltungen mit über 200 Personen voneinander zu unterscheiden. Für Veranstaltungen mit bis zu 200 Personen ist die Versammlungsstättenverordnung nicht zwingend vorgeschrieben. Für Veranstaltungen größeren Umfangs ist diese jedoch stets anzuwenden. Veranstaltungen ab 200 Personen benötigen eine Räumlichkeit, die als Versammlungsstätte genutzt werden darf.

Die Stadt verfügt aktuell in den Stadtteilen Immendorf, Karthause, Kesselheim, Lay, Lützel, Metternich, Moselweiß und Rübenach über acht genehmigte Mehrzwecknutzungen. Diese Hallen können für Karneval und ähnliche Veranstaltungen genutzt werden. Dazu kommen in der Altstadt, in Mitte und auf dem Oberwerth Versammlungsstätten mit speziellem Zweck. Hier ist allerdings für die ehrenamtlichen Vereine entscheidend, dass die Nutzung der Rhein-Mosel-Halle, des Schlosses oder (in Ausnahmefällen) des Theaters kostenpflichtig ist. Zwar bietet die Stadt für Vereine preisgünstige Tarife, trotzdem sind die Kosten im Vergleich zur Nutzung einer Turnhalle oder Aula signifikant höher. Zudem existieren in der Stadt 28 Objekte, in denen zwar eine genehmigte Mehrzwecknutzung bisher nicht vorliegt. Hier werden Einzelfallgenehmigungen erteilt, um für die jeweilige Veranstaltung z.B. die zulässige Bestuhlung und den Rettungswegebedarf festzulegen.

Bereits die Bedarfsanalyse aus dem Ergebnisbericht 2021 „Räumlichkeiten für Verein und Ehrenamt“ für Versammlungsstätten zeigte, dass der akute Bedarf durch die Nutzung bestehender Veranstaltungsräume und Einzelfallgenehmigungen gedeckt werden kann. Dies hat sich bis heute nicht geändert. Es gibt jedoch Vereine, dies sich Räumlichkeiten wünschen, um Veranstaltungen wie Jahreshauptversammlungen, Konzerte oder Aufführungen durchführen zu können. Dieser Bedarf kann zwar nur schwerer konkretisiert werden, da Veranstaltungen oft nur dann geplant wurden, wenn geeignete Räumlichkeiten verfügbar waren.

Die Verwaltung verfolgt aber trotzdem bereits heute das Ziel, das Angebot von Versammlungsstätten zur erweitern und eine angemessene geografische Verteilung von Versammlungsstätten im Stadtgebiet zu erreichen. Dies erfolgt auf drei Ebenen:

- (1) Bei allen Neubauten von Sport- oder Schulsportanlagen wird geprüft, ob ein Bau als

Versammlungsstätte möglich ist. Damit könnten diese für Veranstaltungen mit über 200 Personen genutzt werden. Aktuell werden die neuen Hallen der Grundschule Pestalozzi und der Freiherr-vom-Stein-Schule als Versammlungsstätten geprüft. Auch die Turnhalle des TV Wallersheim ist in Prüfung, ob hier eine Versammlungsstätte entstehen kann.

(2) In Neubauten von Kindertagesstätten werden grundsätzlich Mehrzweckräume zur Nutzung für Termine mit einer Anzahl von unter 200 Personen vorgesehen, die auch von Vereinen und Ehrenamtlichen genutzt werden können. Zuletzt wurden in den folgenden Kitaneubauten ein Mehrzweckraum vorgesehen:

- Kita Am Löwentor (Karthause)
- Kita Pusteblume (Neuendorf)
- Kita Am Bienhorntal (Asterstein)
- Kita St. Hildegard (Horchheimer Höhe)

In folgenden Kitaneubauten wird ein Mehrzweckraum gebaut bzw. ist geplant:

- Kita Goldgrube
- Kita St. Maternus (Bubenheim)

(3) Die Verwaltung prüft derzeit, welche Hallen genauer untersucht werden können, um diese hin zu einer Versammlungsstätte umzubauen. Selbst diese Vorprüfung benötigt aber Zeit und verursacht Aufwand und Kosten. Deshalb wird diese Vorprüfung noch Zeit in Anspruch nehmen. Die Verwaltung wird die zuständigen Gremien zur gegebenen Zeit darüber informieren.

Wichtig ist insgesamt, dass Neu- oder Umbauten immer zwei wesentlichen Rahmenbedingungen unterliegen: den baulichen Voraussetzungen und den Kosten:

- a) Nur Liegenschaften, die die notwendigen baulichen Voraussetzungen erfüllen (z. B. Baustruktur, Erreichbarkeit, Parkplätze, Lärmschutz), können umgebaut werden. Dies schränkt die Auswahl ein und kann zu einer ungleichen Verteilung in den Stadtteilen führen.
- b) Aufgrund der finanziellen Lage der Stadt Koblenz ist es nicht möglich, in jedem Stadtteil eine Versammlungsstätte zu schaffen. Ohne die Sicherstellung von Landesfördergeldern ist aus haushaltsrechtlichen Gründen derzeit der Neubau bzw. der Umbau von Hallen ausgeschlossen, da der hierzu maßgebliche Ausnahmetatbestand für die Zulässigkeit einer Investitionskreditfinanzierung im Sinne der VV 4.1.3 Ziffer 1, 2. Halbsatz zu § 103 GemO (Investitionskredite) nicht vorliegt. Dagegen ist die haushaltsrechtliche Zulässigkeit dann gegeben und damit eine Ausfinanzierung über einen Investitionskredit, wenn die betreffende Maßnahme durch das Land gefördert wird und im Rahmen des Förderbescheides „dringende Gründe des Gemeinwohls“ für notwendig erklärt wurden (s. VV 4.1.3 Ziffer 4 zu § 103 GemO). Ein Beispiel ist hier das Förderprogramm Stadtdörfer, mit dem z.B. ein Dorfgemeinschaftshaus in Arenberg-Immendorf errichtet wird.

Beschlussempfehlung:

Da die Verwaltung bei allen Neubauten die Errichtung von Mehrzweckhallen mit prüft, bei Neubauten von Kitas Mehrzweckräume vorsieht und derzeit auch Umbauten und Umrüstungen prüft, kommt die Verwaltung der Antragsstellung bereits nach. Insofern hat sich der Antrag erledigt.

2. Antrag Ehrenamtskarte des Landes Rheinland-Pfalz

In der Antwort auf die Anfrage (Vorlage AF/0033/2024) hat die Verwaltung bereits berichtet, dass weitere Vergünstigungen in Koblenz für das Ehrenamt geprüft werden sollen. Die Haushaltssituation muss dabei aber berücksichtigt werden.

Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Ehrenamtskarte des Landes Rheinland-Pfalz durch weitere Angebote zu erweitern, wenn es haushaltsrechtlich möglich ist.